

## AVE GAV der Branche Elektro-, Elektronik- und Medientechnikgewerbe Neuerungen ab 1. April 2025 - Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit den Landesgesetzblättern Nrn. 2024.89 & 2025.226 (LR 215.215.021) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2025:	zu finden:
Lohnerhöhung:	<p><b>1. Lohnerhöhung</b></p> <p>Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen:</p> <p>a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.5% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung.</p> <p>b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Lohnanpassung von 1.2 % als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung) per 1. April 2025.</p> <p>c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.</p>	Pt. 1 LPV 2025-2026
Mindestlöhne:	Neue Stundenlohnansätze	Pt. 2 LPV 2025-2026
Auslagensatz:	<p><b>6. Auslagenersatz</b></p> <p>a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung</p> <p>b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.</p>	Pt. 6 LPV 2025-2026
Arbeitszeit:	Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2025 auf 42,5 Stunden.	Pt. 6 LPV 2025-2026
Ferien:	Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 23 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 9.70%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) und ab dem Monat des 55. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anrecht auf 28 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 12.06%) bezahlte Ferien.	Pt. 9 LPV 2025-2026

### Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

- Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
- Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.